

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 13.02.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 13. Febr. 1939. 2. Stück.

Inhalt:

- Nr. 2. Verordnung für das Land Oldenburg vom 24. Januar 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Dvelgönne.
- Nr. 3. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1939 über Impfstoffe.
-
-

Nr. 2.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Dvelgönne.

Oldenburg, den 24. Januar 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau einer Schule und die Herstellung eines Sportplatzes in der Gemeinde Dvelgönne.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Dvelgönne.

Der Landrat des Landkreises Wefermarsch in Brake ist als Enteignungsbehörde bestellt worden.

Oldenburg, den 24. Januar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

Nr. 3.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über Impfstoffe.

Oldenburg, den 6. Februar 1939.

Auf Grund des § 17 Nr. 16 und 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird für das Oldenburgische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Sera aus Einhuferblut und Impfstoffe, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen, wenn sie zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, in verkaufsfertige Packungen erst abgefüllt werden, nachdem sie mindestens 3 Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 v. H. Karbolsäure gelagert worden sind. Für Sera, die aus verschiedenen Teilen

(Blutentnahmen) zusammengesetzt sind, gilt der Tag der letzten Blutentnahme als Herstellungstag.

(2) Auf den Lagerbehältern ist der Herstellungstag zu vermerken.

§ 2.

Soweit die im § 1 genannten Erzeugnisse nicht dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen, sind sie bis zur Abfüllung ebenso wie die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegenden Erzeugnisse unter Mitverschluß des staatlichen Kontrollbeamten zu lagern (vgl. § 16 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera, Old. Ges. Bl. 1929, Seite 107).

§ 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 5.

Die Bekanntmachungen vom 7. Februar 1938 (Old. Ges. Bl. Seite 392) und vom 28. Februar 1938 (Old. Ges. Bl. Seite 404) werden aufgehoben.

Oldenburg, den 6. Februar 1939.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.

(Erlaubnis) - Erlaubnis ist für die Zeit der
letzten Erlaubnis als festzusetzen.

(2) Die von den Angehörigen in der Erlaubnis
zu machen.

§ 2

Zweck der im § 1 genannten Erlaubnis ist die
staatliche Erlaubnis auszuüben, für die die
Erlaubnis auch die bei den Erlaubnis
unterliegenden Erlaubnis unter Erlaubnis der
Erlaubnis Erlaubnis zu Erlaubnis § 16 der
Erlaubnis über Erlaubnis und Erlaubnis § 16 der
Seite 107.

§ 3

Zustandungen unterliegen den Erlaubnis
des Erlaubnis.

§ 4

Die Erlaubnis ist mit ihrer Erlaubnis
in Kraft.

§ 5

Die Bestimmungen vom 7. Februar 1933 (G. S.
S. 21, Seite 302) und vom 28. Februar 1938 (G. S.
S. 21, Seite 404) werden aufgehoben.
Erlaubnis vom 6. Februar 1938.

Der Minister des Innern

J. B.

Haupt